## Bestimmungen für die Bootsfischerei

1. Die Bootsfischerei darf nur mit entsprechendem Zusatz auf dem Jahreserlaubnisschein (Angelkarte) ausgeübt werden. Wird ein Angler ohne diesen Zusatz beim Angeln vom Boot aus angetroffen, kann der Jahreserlaubnisschein eingezogen werden. Dies gilt ebenfalls bei Verstößen gegen bestehende, allgemeine Fischereibestimmungen und die folgenden Zusatzbestimmungen.
2. Zwischen dem 1. November und dem 31. März ist die Bootsfischerei für Angelfischer untersagt.
3. Die Bootsfischerei bei Nacht ist untersagt.
4. Die schiffartsrechtlichen Vorschriften auf dem Rhein sind grundsätzlich zu beachten, Boote dürfen nur an genehmigten Liegeplätzen stillliegen. Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden.
5. Für die Ausübung der Bootsfischerei durch Angelfischer sind nur Boote mit einem amtlichen Kennzeichen zugelassen. D.h. Boote ohne Maschinenantrieb unter 2,5 m Länge, Paddelboote usw. Sowie Gummiboote oder andere Schwimmkörper sind nicht zugelassen. Das Kennzeichen muss auf beiden Seiten des Fahrzeuges entsprechend der Vorschriften gut sichtbar angebracht sein.
6. Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln beim Fischfang (Echolot usw.) ist verboten.
7. Bootsfischer haben sich auf Aufforderung durch Kontrollberechtigte und Fischereiaufseher unverzüglich auf dem kürzesten zumutbaren Weg zur Kontrolle ans Ufer zu begeben.

Netz - und Reusenfischer dürfen bei der Ausübung der Fischerei durch Angelfischer nicht behindert werden. Insbesondere ist auf die ausgelegten Fanggeräte der Berufsfischer (Netze, Reusen, Leinen usw.) Rücksicht zu nehmen. Beim Angeln mit der Wurfrute ist von Netzen und Reusen gemäß §3 Abs.5 Landesfischereiverordnung ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Die bekannten oder markierten Fangplätze der Netz - und Reußenfischer sind zu meiden bzw., sofern diese nicht sofort als solche erkannt wurden, unverzüglich nach Erkennen zu verlassen.